

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 57/003/2021

Gesundheitsausschuss am 02.06.2021

Zu Punkt 9: Bericht über die Entwicklung der Verwaltungsverfahren zur Feststellung des Grades einer Behinderung im Jahr 2020

Frau Hruschka erkundigt sich, ob zwischenzeitlich neues Personal rekrutiert werden konnte oder der Personalstamm sogar ausgeweitet wurde.

Herr Schäfer erläutert zum Hintergrund der vermehrten Personenwechsel, dass die Feststellungsverfahren früher keine kommunale Aufgabe gewesen seien. Diese Aufgabe sei bis Ende 2007 von den Versorgungsämtern des Landes wahrgenommen worden. Das dafür vom Land speziell ausgebildete und über viele Jahre erfahrene Personal wurde dann auf die Kommunen verteilt. Neben Wechseln aus anderen Gründen, geht dieses Personal nun sukzessive in den Ruhestand. Aktuell scheiden gleich drei von sechs Mitarbeitenden aus dem Bereich der Widersprüche und Klagen aus. Geeignetes Personal für diesen sensiblen Bereich zu finden, sei weiterhin eine Herausforderung. Freie Stellen würden zunächst intern und ggf. anschließend noch einmal extern ausgeschrieben. Eine Aufstockung der Stellen in 57-11 sei weder erfolgt noch beabsichtigt.

Im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten antwortet Herr Schäfer, dass zur Antragsbearbeitung die Haus- und Fachärzte und ggf. auch Kliniken befragt werden müssen. Zudem würden die Krankheitsbilder und ihre Auswirkungen zunehmend komplexer mit einer entsprechend größeren Zahl an fachärztlich Beteiligten. Erst nach Eingang aller Befunde könnten der versorgungsmedizinische Dienst und die Sachbearbeitung den Fall pflichtgemäß und umfassend prüfen. Herr Lessing merkt dazu an, dass monatelange Bearbeitungszeiten für schwer erkrankte Antragsteller_innen nicht wünschenswert seien.

Herr Lessing weist auch auf die aus seiner Sicht hohe Zahl an Widersprüchen und Klagen hin. Und in den Widerspruchsverfahren erfolge laut Verwaltungsvorlage in 28,4 % der Fälle eine Abhilfe.

Herr Schäfer teilt dazu mit, dass Widerspruchs- und Klagequoten im landesweit üblichen Rahmen blieben. Die Anzahl der Klagen habe sich sogar stetig auf eine geringe Quote vermindert. Für die Bescheide werden vom Land im IT-System einheitlich hinterlegte Texte und Muster genutzt, die für manche Adressaten leider nur schwer verständlich seien. Das trage leider zur Erhebung von Widersprüchen bei.

Die (Teil-)Abhilfen würden nur in seltenen Fällen auf rechtswidrigen Ausgangsbescheiden beruhen. Rechtlich sei die Feststellungsbehörde im Widerspruchsverfahren verpflichtet, auch erst anschließend bekannt gewordene, aktualisierte oder neu hinzugekommene Angaben zu den Behinderungen oder Erkrankungen zu berücksichtigen und den angefochtenen Bescheid im Wege der Teil-/Abhilfe dann entsprechend anzupassen.

Frau Kirchhoff erklärt, dass es auf ärztlicher Seite einer Fortbildung bedürfe, um die Gutachten schreiben zu können. Die Pandemie habe außerdem dazu geführt, dass die Patienten nicht mehr so regelmäßig in die Praxen kämen.

Herr Kowalczyk ergänzt, dass ein Teil der Widersprüche auch damit zusammenhänge, dass von einer falschen Berechnungsweise des Grades der Behinderung (GdB) ausgegangen werde. Mehrere Behinderungen oder Erkrankungen würden nicht nach den jeweils einzelnen

GdB aufaddiert. Zudem erfolge die Bewertung immer im Bezug zum Lebensalter. Für diese Berechnungsweise bestehe teils wenig Verständnis und sie werde häufig als ungerecht empfunden.

Der Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über die Entwicklung der Verfahren zur Feststellung des Grades einer Behinderung (2020) zur Kenntnis.